

Statuten des Vereins

„Energiegemeinschaft für Österreich“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen: Energiegemeinschaft für Österreich
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Eisenstädterstraße 24, 7210 Mattersburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich. Dem Vereinsvorstand ist es aus organisatorischen Gründen vorbehalten, die Aufnahme von Mitgliedern auf das Konzessionsgebiet bestimmter in Österreich tätiger Verteilernetzbetreiber zu beschränken.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist gestattet.

2. Vereinszweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - 2.1.1. Die Förderung des Ausbaus für eine nachhaltige dezentrale Energieversorgung;
 - 2.1.2. Die Nutzung erneuerbarer Energien;
 - 2.1.3. Die Einspeisung von erneuerbarer Energie in die Bürgerenergiegemeinschaft durch natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Gebietskörperschaften;
 - 2.1.4. Die Steigerung der Energieunabhängigkeit durch Energieerzeugung, -speicherung und -management;
 - 2.1.5. Die Bildung und Förderung eines Bewusstseins in der Bevölkerung für die Nutzung nachhaltiger und ressourcenschonender Energieformen, für eine alternative dezentrale Energieversorgung und die daraus entstehenden positiven Effekte für Umwelt und Klimaschutz;
 - 2.1.6. Die Aufnahme einer möglichst großen Anzahl an Mitgliedern, die Ermöglichung einer wirtschaftlich vorteilhaften Einspeisung von Elektrizität sowie eine Zurverfügungstellung von Elektrizität an die Mitglieder zu wirtschaftlich möglichst vorteilhaften Konditionen einschließlich der hierfür notwendigen Sicherstellung von entsprechenden Erzeugungskapazitäten dafür;
 - 2.1.7. Stärkung des sozialen Zusammenhalts;
 - 2.1.8. Die Förderung und Koordination regionaler und/oder lokaler Erneuerbarer Energiegemeinschaften (EEG) und/oder Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) und zwar sowohl solcher Energiegemeinschaften, die rechtlich selbstständig und unabhängig vom Verein sind, als auch solcher Energiegemeinschaften, die zum Verein in einer hierarchischen Struktur, insbesondere als Zweigstellen oder Zweigvereine, eingerichtet sind.).
- 2.2. Den Vereinsmitgliedern und auch der Allgemeinheit sollen damit ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile zukommen.
- 2.3. Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG – nicht auf finanziellen Gewinn (§ 16b Abs 2 ElWOG 2010 idgF) gerichtet. Trotz des Fehlens einer Gewinnerzielungsabsicht arbeitet der Verein nach Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlich-

keitskriterien und beabsichtigt, angesichts des bestehenden Wettbewerbes im Sektor Strom, seinen Mitgliedern angemessene, wettbewerbstaugliche Konditionen für den Bezug und die Einspeisung von Elektrizität anzubieten, wobei das wirtschaftliche Risiko für das Gelingen dieser Tätigkeit ausschließlich vom Verein selbst getragen wird.

2.4. Der Verein ist im Rahmen der Bürgereneriegemeinschaft auf erneuerbaren elektrischen Strom beschränkt.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck soll durch die in Punkt 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Als ideelle Mittel dienen

3.2.1. Errichtung und Betrieb einer Bürgereneriegemeinschaft (BEG) im Sinne des § 16b ElWOG 2010 idgF; bzw. etwaige gesetzliche Nachfolgebestimmungen zur Umsetzung der Bürgereneriegemeinschaft gem Art 16 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU in der jeweils geltenden Fassung;

3.2.2. Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen; Verwertung des von den Mitgliedern erzeugten Überschussstroms für die Vereinszwecke; Austausch von erneuerbarer Energie mit den Vereinsmitgliedern und Zurverfügungstellung erneuerbarer Energie an Vereinsmitglieder;

3.2.3. Erwerb und Pacht von Grundstücken und Erzeugungsanlagen für Vereinszwecke;

3.2.4. Gründung von sowie Beteiligung an Körperschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften zur Verwirklichung des Vereinszwecks; darüber hinaus ist der Verein auch berechtigt, andere Vereine und Zweigvereine zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu gründen und Mitgliedschaftsrechte an bzw. in solchen Vereinen zu erwerben.

3.2.5. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen einschließlich Zweigvereinen und/oder Zweigstellen in der Organisationsform einer lokalen/regionalen EEG, Organisationen, Behörden und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen im Bereich der dezentralen Energieversorgung verfolgen;

3.2.6. Informationsangebote über alle den Vereinszweck berührenden Entwicklungen, Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen;

3.2.7. Herausgabe und Betrieb von Medien aller Art zum Zweck der Information der Mitglieder und der an den Vereinszwecken interessierten Öffentlichkeit.

3.2.8. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch

3.3.1. Beitragsgebühren und Grundeinlagen;

3.3.2. Mitgliedsbeiträge;

3.3.3. Kostenbeiträge für Verwaltung und Infrastruktur der BEG;

- 3.3.4. Erlöse aus der Erbringung von Serviceleistungen, auf die die Vereinsmitglieder nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft unentgeltlich Anspruch haben;
- 3.3.5. Subventionen und Förderungen;
- 3.3.6. Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen, Schenkungen;
- 3.3.7. Erlöse aus der Erzeugung, der Aufteilung, der Speicherung und dem Verkauf von Energie;
- 3.3.8. Erlöse aus der Erbringung von Systemdienstleistungen im Sinne des Energierechts und Energiedienstleistungen;
- 3.3.9. Erlöse aus Diskussionen, Meetings, Veranstaltungen, Vorträgen, Workshops, Beratungen;
- 3.3.10. Erlöse aus dem Verkauf von Publikationen sowie dem Verkauf von Einschaltungen in Publikationen;
- 3.3.11. Erlöse aus Beteiligungen an Körperschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften.

3.4. Der Verein kann Angestellte haben und sich Dritter bedienen, insbesondere im Wege des Abschlusses von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungsverträgen sowie Pacht-Contracting-Verträgen über die Zurverfügungstellung der Betriebs- und Verfügungsgewalt an Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Elektrizität. Die Beiziehung solcher Dienstleister durch den Verein ist jederzeit möglich, aber zu keinem Zeitpunkt verpflichtend. Der Abschluss der genannten Verträge dient ausschließlich dazu, den Verein unmittelbar in die Lage zu versetzen, in Österreich Strom zu erzeugen oder doch zumindest die hierfür erforderlichen Hilfätigkeiten zu erbringen (BGBI II 350/2008). Ob die Beiziehung von Dienstleistern notwendig oder zweckmäßig ist, obliegt allein der Entscheidung des Vorstandes, der sich hierfür an der Erreichung des Vereinszwecks zu orientieren hat. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

3.5. Dem Verein steht es frei, Kooperationsvereinbarungen mit Partnern abzuschließen, um seinen Mitgliedern im Rahmen des Vereinszwecks die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen zu ermöglichen.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in BEG-Mitglieder, Infrastrukturmitglieder und Verwaltungsmitglieder.
- 4.2. **BEG-Mitglieder** sind die in Punkt 5.1.1 genannten Personen, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010). BEG-Mitglieder dürfen jedoch sowohl zum Zeitpunkt der Aufnahme als Vereinsmitglieder als auch nach Erwerb der Vereinsmitgliedschaft die in Punkt 5.1.1 dieser Statuten festgelegten Obergrenzen für Energieverbrauch und Energie(-überschuss)-erzeugung nicht überschreiten, sofern in Punkt 5.1.1 nicht etwas anderes vorgesehen ist.
- 4.3. **Infrastrukturmitglieder** sind Betreiber von Infrastruktur zur sinnvollen Nutzung erneuerbarer Energie (zB Energieerzeugung, Ladeinfrastruktur, Energiespeicher oder sonstige technische Einrichtungen), die Energie für den Betrieb dieser Infrastruktur sowohl aus der Energiegemeinschaft beziehen als auch in diese einspeisen können.

- 4.4. **Verwaltungsmitglieder** sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die die Vereinstätigkeit durch aktive Mitarbeit, insbesondere bei der Organisation und Verwaltung, fördern und die über besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, des Energierechts, der Abrechnung, dem Rechnungswesen und der Führung von großen Vereinen verfügen.
- 4.5. Mitgliedsbewerber haben vor Erwerb der Mitgliedschaft eigenständig zu prüfen, ob durch den Beitritt sowie durch die Rechte und Pflichten, die mit einer Mitgliedschaft einhergehen, der Anwendungsbereich des BVergG 2018 eröffnet ist. Über diesen Umstand hat der Mitgliedswerber den Vorstand nachweislich zu informieren.

5. Erwerb der Mitgliedschaft, Einbringung weiterer Zählpunkte

- 5.1. Die grundsätzliche Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 16b Abs 2 El-WOG 2010 idGf bzw. einer etwaigen gesetzlichen Nachfolgeregelung, die der Regelung dieser Aspekte dient. Jeder BEG-Mitgliedsbewerber, der die nachstehend in Punkt 5.1.1 genannten Voraussetzungen für den Erwerb und das Aufrechterhalten der Mitgliedschaft als BEG-Mitglied erfüllt, ist als BEG-Mitglied in den Verein aufzunehmen („open-house“ in Bezug auf BEG-Mitglieder).
 - 5.1.1. BEG-Mitglieder dürfen natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Gebietskörperschaften werden,
 - a.) deren jährlicher Energieverbrauch jeweils 100.000 kWh pro Bezugszählpunkt und
 - b.) deren jährliche Energie(-überschuss)-erzeugung für den Fall des Betriebes einer Erzeugungsanlage jeweils insgesamt 100.000 kWh pro Überschusseinspeisezählpunkt nicht übersteigt und
 - c.) die entweder Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG idGf, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6.5.2003, 2003/361/EG, oder Gebietskörperschaften sind, und
 - d.) die Adressen, an denen deren Einspeise- und Bezugszählpunkte angemeldet sind, allesamt innerhalb des geografischen Gebiets der Republik Österreich liegen, und
 - e.) dass die teilnehmenden Zählpunkte auf den Namen des BEG-Mitglieds angemeldet sind.

Pro BEG-Mitglied dürfen grundsätzlich maximal vier Bezugs- und vier Einspeisezählpunkte in die BEG eingebracht werden. Die Beschränkung auf vier Bezugs- und vier Einspeisezählpunkte sowie auf einen jährlichen Energieverbrauch von maximal 100.000 kWh bzw. eine jährliche Energie(-überschuss)-erzeugung für den Fall des Betriebes einer Erzeugungsanlage von jeweils insgesamt 100.000 kWh gelten nicht für Gebietskörperschaften und Infrastrukturmitglieder als BEG-Mitglieder.

Unabhängig davon kann der Vereinsvorstand im Einzelfall beschließen, bei BEG-Mitgliedern, die keine Gebietskörperschaften sind, eine Einbringung von bis zu zehn Bezugs- und/oder Einspeisezählpunkten in die Energiegemeinschaft zuzulassen, sofern dies im Hinblick auf den Vereinszweck sachlich gerechtfertigt erscheint. Ferner ist der Vorstand unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, eine Überschreitung der jährlichen men- genbezogenen Bezugs- oder Einspeisebeschränkungen um bis zu 15 % zu genehmigen.

5.1.2. Die Aufnahme als BEG-Mitglied ist elektronisch beim Vorstand zu beantragen. Bei der Antragstellung auf Aufnahme als BEG-Mitglied in den Verein hat der Mitgliedswerber alle für die Beurteilung seines Antrags erforderlichen Informationen (z.B. Unternehmen oder Privatperson, Angaben zur Verbrauchskapazität, Angaben zu etwa vorhandenen Erzeugungsanlagen, Angaben zu etwaigen Überschüssen, etc.) wahrheitsgemäß bekanntzugeben. Das BEG-Mitglied gilt als in den Verein aufgenommen, wenn der Mitgliedsantrag vom Vorstand des Vereins nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab der Antragstellung, abgelehnt wird. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, dem Mitglied bereits vor Ablauf der genannten, vierwöchigen Frist mitzuteilen, dass der Mitgliedsantrag angenommen wurde. In diesem Fall gilt das BEG-Mitglied bereits mit dieser Mitteilung des Vorstandes als in den Verein aufgenommen. **Infrastrukturmitglieder:** Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand. Die Aufnahme von Infrastrukturmitgliedern in den Verein erfolgt ausschließlich durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes an das Infrastrukturmitglied über die erfolgte Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht für Infrastrukturmitglieder nicht.

Infrastrukturmitglieder können auch gleichzeitig BEG-Mitglieder sein, sofern sie die Voraussetzungen hierfür gemäß Punkt 5.1.1 dieser Statuten erfüllen und ein entsprechender Antrag gestellt wird. Das Aufnahmeverfahren richtet sich in diesem Fall nach Punkt 5.1.2. In diesem Fall hat das Infrastrukturmitglied auch gleichzeitig alle Verpflichtungen zu erfüllen, die mit der Vereinsmitgliedschaft als BEG-Mitglied verbunden sind. Fallen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als BEG-Mitglied weg, bleibt die Rechtsstellung als Infrastrukturmitglied hiervon unberührt. Im Falle des Ausscheidens als Infrastrukturmitglied erlischt auch die Mitgliedschaft als BEG-Mitglied.

5.1.3. Die Aufnahme als **Verwaltungsmitglied** erfolgt ausschließlich durch schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richtenden Antrag. Dem schriftlichen Antrag sind insbesondere geeignete Nachweise über die verlangte fachliche Eignung zur Übernahme der Tätigkeit als Verwaltungsmitglied (z.B. Lebenslauf, Referenzen, Ausbildungsnachweise) anzuschließen. Über die Aufnahme eines Verwaltungsmitglieds entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes an das Verwaltungsmitglied über die erfolgte Aufnahme.

5.2. Die Aufnahme aller Arten von Mitgliedern ist durch die zwingenden Vorgaben des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 idgF bzw. etwaiger diesbezüglicher Nachfolgebestimmungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Kontrolle beschränkt. Insofern durch die Aufnahme eines Mitgliedes die Kontroll-Beschränkungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 bzw. etwaiger diesbezüglicher Nachfolgebestimmungen verletzt würden, ist die Aufnahme eines neuen Mitgliedes unzulässig. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, Mitgliedschaftsanträge abzulehnen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen gemäß diesen Statuten für die Aufnahme eines Mitglieds nicht erfüllt sind oder wenn die Aufnahme eines Mitgliedswerbers dem Vereinszweck zuwiderläuft oder für das Ansehen des Vereins bzw den Wettbewerb schädlich wäre.

5.3. Sollten nach Erwerb der Vereinsmitgliedschaft durch das BEG-Mitglied weitere Zählpunkte des selben BEG-Mitglieds (unter Beachtung der in Punkt 5.1.1 genannten Maximalzahl, sofern diese auf das jeweilige Mitglied Anwendung findet) in die BEG aufgenommen werden (durch Abschluss weiterer Vereinbarungen zwischen dem BEG-Mitglied und dem Verein gem. dem derzeitigen § 16d EIWOG 2010 idgF bzw. einer etwaigen Nachfolgebestimmung bzw. – sofern eine solche

Nachfolgebestimmung künftig nicht existieren sollte – gemäß den jeweiligen Kontrahierungsvor-
gaben des Vereins) ist damit keine Verringerung oder Erweiterung von Mitgliedschaftsrechten
verbunden.

Die Aufnahme und das Ausscheiden weiterer Zählpunkte eines BEG-Mitglieds erfolgt durch ge-
sonderten Abschluss bzw. gesonderte Beendigung einer Vereinbarung gemäß § 16d EIWOG
2010.

Nicht vorgesehen ist, dass BEG-Mitglieder in die BEG zwar Strom einspeisen, aber nicht gleich-
zeitig zumindest auch mit einem Zählpunkt Strom aus der BEG beziehen. Im Fall des Ausschei-
dens des letzten Bezugszählpunkts des BEG-Mitglieds durch Beendigung der für diesen Zäh-
lpunkt gültigen Einspeise-/Bezugsvereinbarung (derzeit gemäß § 16d EIWOG 2010) erlischt daher
auch automatisch die Vereinsmitgliedschaft des BEG-Mitglieds, ohne dass es einer weiteren Auf-
kündigung bedarf. Scheidet hingegen der letzte Einspeisezählpunkt des BEG-Mitglieds aus, be-
finden sich aber noch zumindest ein Bezugszählpunkt des BEG-Mitglieds in der BEG, bleibt die
Vereinsmitgliedschaft des BEG-Mitglieds unverändert aufrecht.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt

- 6.1.1. durch Ableben bzw. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Verlust
der Rechtspersönlichkeit, sofern nicht die Regelung gemäß Punkt 6.2 Anwendung findet;
- 6.1.2. bei BEG-Mitgliedern, sofern nach dem Erwerb der Mitgliedschaft Umstände eintreten bzw.
hervorkommen, die einen Verstoß gegen die Kontroll-Beschränkungen des § 16b Abs 3
EIWOG 2010 nach sich ziehen (z.B. Überschreitung der Schwellenwerte für ein kleines
Unternehmen durch ein kontrollierendes Mitglied);
- 6.1.3. bei BEG-Mitgliedern durch Ausscheiden des letzten Bezugszählpunkts aus der BEG, der
auf das BEG-Mitglied lautet, z.B. infolge Beendigung der für diesen Zählpunkt gültigen Ver-
einbarung gemäß § 16d EIWOG 2010;
- 6.1.4. durch freiwilligen Austritt (Punkt 6.3), wobei diese Möglichkeit der Beendigung nur für BEG-
Mitglieder, Infrastrukturmitglieder und Verwaltungsmitglieder zur Verfügung steht;
- 6.1.5. durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand in Folge Vorliegens eines
wichtigen Grundes (Punkt 6.4), wobei diese Möglichkeit der Beendigung nur für BEG-
Mitglieder Infrastrukturmitglieder, und Verwaltungsmitglieder zur Verfügung steht.

6.2. Im Falle des Todes oder des Verlustes der Rechtspersönlichkeit eines BEG-Mitglieds geht des-
sen Mitgliedschaft, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, über. Ist
eine unmittelbare Rechtsnachfolge nicht vorgesehen, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der
Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod oder des Verlustes
der Rechtspersönlichkeit des BEG-Mitglieds durch einseitige Erklärung dessen BEG-
Mitgliedschaft zu übernehmen. Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechts-
nachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der BEG-
Mitgliedschaft, gilt die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Todes bzw. mit dem Verlust der
Rechtspersönlichkeit als beendet.

6.3. Der freiwillige Austritt ist vom BEG-Mitglied, Infrastrukturmitglied oder Verwaltungsmitglied vor-
zugsweise elektronisch zu erklären, wobei zur Wahrung der Rechtswirksamkeit des Austritts auch

die einfache Schriftlichkeit hinreicht. Der Austritt kann nur zum Letzten eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige nicht fristgerecht, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Austritt wird erst mit Ablauf des auf den Austrittstermin folgenden Werktagen wirksam, frühestens jedoch mit der Beendigung der zwischen dem austretenden Mitglied und dessen Netzbetreiber geschlossenen Zusatzvereinbarung über die Beteiligung an der BEG und sämtlicher zwischen dem Verein und dem Mitglied geschlossener Verträge. Klargestellt wird, dass der freiwillige Austritt von Infrastrukturmitgliedern keine unmittelbaren Auswirkungen auf etwaige Verträge zwischen dem Verein und dem Infrastrukturmitglied hat, d.h. diese Verträge bestehen auch nach dem Austritt des Infrastrukturmitglieds fort, sofern nicht gleichzeitig ein vertraglicher Beendigungstatbestand vorliegt und dieser von einem der Vertragspartner geltend gemacht wird.

- 6.4. Die Streichung von BEG-Mitgliedern, Infrastrukturmitgliedern oder Verwaltungsmitgliedern von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist jederzeit zulässig, wenn hinsichtlich des zu streichenden Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Klargestellt wird, die Streichung von Infrastrukturmitgliedern keine unmittelbaren Auswirkungen auf etwaige Verträge zwischen dem Verein und dem Infrastrukturmitglied hat, d.h. diese Verträge bestehen auch nach der Streichung des Infrastrukturmitglieds fort, sofern nicht gleichzeitig ein vertraglicher Beendigungstatbestand vorliegt und dieser von einem der Vertragspartner geltend gemacht wird. Ein wichtiger Grund zur Streichung eines Mitglieds wird insbesondere angenommen, wenn
 - 6.4.1. das zu streichende Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitragsgebühren oder mit sonstigen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
 - 6.4.2. sich hinsichtlich des zu streichenden Mitglieds im Nachhinein herausstellt, dass bereits bei Antragstellung um die Mitgliedschaft Gründe vorlagen, die eine Verweigerung der Aufnahme als Mitglied und/oder in der betreffenden Mitgliederart gerechtfertigt hätten. In gleicher Weise ist der Vorstand zur Streichung eines Mitglieds berechtigt, wenn solche Umstände bzw. Gründe erst nachträglich eintreten.
 - 6.4.3. sich hinsichtlich des zu streichenden Mitglieds herausstellt, dass die Verbrauchs- bzw. Erzeugungsobergrenzen gemäß Punkt 5.1.1 dieser Statuten entweder bereits ab Erwerb der Vereinsmitgliedschaft überschritten wurden oder nachträglich Umstände eingetreten sind, durch welche die Verbrauchs- bzw. Erzeugungsobergrenzen gemäß Punkt 5.1.1 dieser Statuten nach Erwerb der Mitgliedschaft überschritten werden oder aufgrund bestimmter Umstände anzunehmen ist, dass eine solche Überschreitung in Zukunft erfolgen wird. Dieser wichtige Grund kann nur in Ansehung von BEG-Mitgliedern eintreten. Er kann nicht geltend gemacht werden, sofern der Vorstand in Einklang mit Punkt 5.1.1 der Statuten einer Überschreitung der Verbrauchs- bzw. Erzeugungsobergrenzen zugestimmt hat oder im Einzelfall eine Bewilligung für die Einbringung von mehr als vier Bezugs- und/oder Einspeisezählpunkten in die Energiegemeinschaft erteilt hat.
 - 6.4.4. durch das Mitglied sonstige schwerwiegende Pflichtverletzungen gesetzt werden und/oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.5. Vor der Streichung des Mitglieds wird diesem durch den Vorstand eine Möglichkeit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist eingeräumt. Die Streichung kann, sofern sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds keine andere Vorgehensweise als notwendig erweist,

sodann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Das Mitglied kann gegen offene Forderungen des Vereins nur mit allfälligen Gegenforderungen aufrechnen, die gerichtlich festgestellt oder vom Verein anerkannt worden sind oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vereins. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen die Streichung steht dem betroffenen Mitglied binnen vierzehn Tagen ab Zustellung des Streichungsbeschlusses die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Streichungsbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit Wirksamwerden der Streichung erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

6.6. Wurde die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds – auf welche Weise auch immer – beendet, darf ein Antrag auf neuerliche Aufnahme als Mitglied in den Verein erst nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten, gerechnet ab dem Tag der vorangegangenen Beendigung der Mitgliedschaft, gestellt werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins – nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien und allenfalls nach Maßgabe bestehender Vereinbarungen zwischen dem Mitglied und dem Verein bzw. zwischen dem Mitglied und etwaigen Kooperationspartnern – zu beanspruchen.

7.2. BEG-Mitglieder und Infrastrukturmitglieder sind berechtigt, nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen als teilnehmende Netzbewerber Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen. Der Bezug von Energie durch ein Vereinsmitglied setzt jedoch den vorherigen Abschluss einer gesonderten Vereinbarung (derzeit nach § 16d EIWOG 2010) zwischen dem Vereinsmitglied und dem Verein voraus. Des Weiteren nimmt das Vereinsmitglied zur Kenntnis, dass zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbes der Mitgliedschaft und dem erstmaligen Bezug von Strom innerhalb des Vereins vom Vereinsmitglied die notwendigen netztechnischen bzw. administrativen Schritte gesetzt werden (z.B. Anmeldung des Zählpunkts beim örtlich zuständigen Netzbetreiber). Solange das Vereinsmitglied diese Schritte nicht selbstständig setzt, kann auch kein Strombezug erfolgen. Aus Verzögerungen bei der Anmeldung seines Zählpunkts zur BEG gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber kann das Vereinsmitglied keine Ansprüche gegen den Verein ableiten.

7.3. Die Rechte von Mitgliedern, welche mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitragsgebühren oder der Erfüllung sonstiger Zahlungspflichten trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einem Monat säumig sind, ruhen bis zur Begleichung der offenen Forderungen.

7.4. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern des Vereins nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten (vgl. insbesondere Punkte 9 und 10) zu.

7.5. Das passive Wahlrecht zum Vereinsvorstand steht ausschließlich Verwaltungsmitgliedern zu. Darüber hinaus sind auch andere natürliche Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, jedoch über die notwendige fachliche Eignung verfügen, berechtigt, Funktionen im Vereinsvorstand zu übernehmen (Zulässigkeit der Fremdorganschaft). Hiervon unberührt bleiben allenfalls eingeräumte Entsenderechte in Organe des Vereins gemäß diesen Statuten.

- 7.6. Mitglieder, welche juristische Personen oder Personengesellschaften sind, können das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive Wahlrecht durch ihre vertretungsbefugten Organe ausüben.
- 7.7. Mit dem Antrag auf Zuerkennung der Mitgliedschaft unterwirft sich das Vereinsmitglied ausdrücklich den Statuten des Vereines in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.8. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Wird die Ausfolgung der Statuten in Papierform verlangt, kann hierfür ein angemessener Kostenersatz eingehoben werden.
- 7.9. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.10. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.11. Sofern in diesen Statuten Minderheitenrechte der Mitglieder aufgezählt werden (z.B. Verlangen auf Einberufung der Generalversammlung durch zumindest ein Zehntel der Mitglieder), hat die Geltendmachung dieser Minderheitenrechte vorrangig auf elektronischem Wege (Online, via App) zu erfolgen.
- 7.12. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.13. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie haben das Ansehen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
- 7.14. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen und vollständigen Zahlung sämtlicher ihnen obliegender Beträge (Beitrittsgebühr, Grundeinlage, Mitgliedsbeiträge, etc) in der jeweils vom Vorstand beschlossenen und/oder sich aus den zwischen dem Verein und ihnen geschlossenen Verträgen ergebenden Höhe verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der Vereinsmitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbürger. Verwaltungsmitglieder trifft keine Pflicht zur Zahlung von Beitrittsgebühren, Grundeinlagen oder Mitgliedsbeiträgen.

8. Vereinsorgane

- 8.1. Vereinsorgane sind:
 - 8.1.1. Die Generalversammlung (Punkte 9 und 10),
 - 8.1.2. der Vorstand (Punkte 11, 12 und 13),
 - 8.1.3. die Rechnungsprüfung (Punkt 14),
 - 8.1.4. das Schiedsgericht (Punkt 16)

9. Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre innerhalb der ersten fünf Monate des Kalenderjahres statt. Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Generalversammlungen finden entweder durch physische Anwesenheit aller Mitglieder oder virtuell im Wege einer Videokonferenz statt. Dem die Mitgliederversammlung einberufenden Organ bleibt auch die Möglichkeit der Entscheidung vorbehalten, ob es sich um eine hybride Versammlung handeln soll (§ 1 Abs 4 VirtGesG). Für den Fall, dass nach Festlegung des einberufenden Organs eine virtuelle Versammlung abgehalten werden sollte, sind die Bestimmungen des § 4 Abs 2 und 3 VirtGesG beachtlich. Bei Abhaltung einer Videokonferenz kommt eine technische Lösung zum Einsatz, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Sofern es sich um eine Videokonferenz handelt, wird die Generalversammlung in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchgeführt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise die Durchführung als einfache virtuelle Versammlung iSd § 2 VirtGesG beschließt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - 9.2.1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - 9.2.2. Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - 9.2.3. Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
 - 9.2.4. Beschluss des/der Rechnungsprüfers/in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, Punkt 11.5, dritter Satz dieser Statuten);
 - 9.2.5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Punkt 11.5, letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen ab Beschlussfassung bzw. Verlangen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Vereinsmitglieder, denen in der Generalversammlung ein Teilnahme- und Stimmrecht zusteht (Punkt 9.6) mindestens sieben Tage vor dem Termin elektronisch (per E-Mail an die von den Mitgliedern bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder per App) oder nach Wahl des einberufenden Organs per Post einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 9.4. Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung der Generalversammlung können von zumindest einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Solche Anträge sind nur zulässig, sofern sie zumindest sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand – vorzugsweise elektronisch (per E-Mail oder App) – einlangen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu jenen Punkten der Tagesordnung gefasst werden, die statutenkonform aufgenommen worden sind (Punkt 9.4).
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle BEG-Mitglieder, und Infrastrukturmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Einberufung der Generalversammlung (Punkt 9.3) zumindest seit sechs Monaten durchgängig aufrechte Vereinsmitglieder sind und deren Mitgliedschaft

auch am Tag der Abhaltung der Generalversammlung gültig aufrecht ist. Für Verwaltungsmitglieder gilt diese Einschränkung nicht, sie sind von Anbeginn ihrer Mitgliedschaft an teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme (auch, wenn z.B ein Infrastrukturmitglied zugleich BEG-Mitglied ist). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen (elektronischen) Bevollmächtigung ist zulässig.

- 9.7. Die Generalversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll oder mit denen eines oder mehrere Vorstandsmitglieder ihres Amtes enthoben werden sollen, können jedoch nur gültig gefasst werden, wenn (i) sämtliche Verwaltungsmitglieder anwesend sind (ii) eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Verwaltungsmitglieder für den jeweiligen Beschluss stimmt. BEG-Mitglieder und Infrastrukturmitglieder sind bei Beschlüssen, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll oder mit denen eines oder mehrere Vorstandsmitglieder ihres Amtes enthoben werden sollen, nicht stimmberechtigt.

Sonderregelung für regulatorische Anpassungen im Recht der Energiegemeinschaften:

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Statuten ist der Entwurf zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz als Nachfolgegesetz des derzeit gültigen EIWO 2010 in parlamentarischer Verhandlung. Der EIWG-E sieht unter anderem umfassende Ausweitungen im Bereich der gemeinsamen Energienutzung vor. Eine solche gemeinsame Energienutzung kann künftig auch außerhalb eines Rechtsträgers (zB einer Bürgerenergiegemeinschaft) rein auf vertraglicher Basis zwischen aktiven Kunden erfolgen. Sollte diese Bestimmung des EIWG-E in dieser Form beschlossen und in der Praxis umgesetzt werden, werden ausschließlich die Verwaltungsmitglieder auf Basis dieser Statuten bereits jetzt ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, die notwendigen Beschlüsse im Rahmen einer hierfür gesondert einzuberufenden, außerordentlichen Generalversammlung zu fassen, um die derzeit innerhalb des Vereins als BEG stattfindende Tätigkeit künftig auf eine vertragliche Grundlage zu überführen. Ein diesbezügliches Teilnahme- oder Stimmrecht von BEG-Mitgliedern und Infrastrukturmitgliedern besteht nicht. Die allgemeinen rechtsgeschäftlichen Zustimmungsrechte der Vereinsmitglieder werden hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist auch beabsichtigt, die bisherigen Vertragsverhältnisse zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein in die Krone Sonne GmbH, FN 583442d, zu überführen, wobei hierfür jedes Vereinsmitglied gesondert um die Erteilung einer aktiven Zustimmung angefragt werden wird. Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, die Krone Sonne GmbH, FN 583442d, als Organisatorin der künftigen gemeinsamen Energienutzung zu bestellen.

- 9.8. Beschlüsse, mit denen das Statut dieses Vereins ausschließlich dahingehend angepasst wird, dass die Voraussetzungen für eine hierarchische Mehrfachteilnahme von BEG-Mitgliedern an einer oder mehreren EEG, BEG und gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen, geschaffen werden, einschließlich solcher Beschlüsse zur Statutenänderung, die erforderlich sind, damit dieser Verein als Trägerverein mehrerer lokaler/regionaler EEG und/oder einer oder mehrerer BEG auftreten kann, können in Abweichung von Punkt 9.7 ausschließlich von den Verwaltungsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Das Stimmrecht aller übrigen Mitgliederkategorien für derartige Beschlüsse wird ausgeschlossen.
- 9.9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern in diesen Statuten nicht Abweichendes geregelt wird (Punkt 9.7 und 9.8).

9.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands gemäß Punkt 11.13 der Statuten, führt den Vorsitz das Mitglied der Generalversammlung, welches dem Verein am längsten angehört oder, sofern in der Generalversammlung mehrheitlich etwas anderes beschlossen wird, jenes Mitglied, welches von der Mehrheit zum Vorsitzenden für die jeweilige Generalversammlung bestellt wird. Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlichen Generalversammlung Gäste zulassen.

10. Aufgaben der Generalversammlung

10.1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1.1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 10.1.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 10.1.3. Wahl der Mitglieder des Vorstands im Fall eines Vertretungsnotstandes sowie nachträgliche Bestätigung einer Kooptierung der Vorstandsmitglieder; ein Vertretungsnotstand im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn kein Vorstandsmitglied für den Zeitraum von zumindest sechs durchgehenden Wochen in der Lage ist, den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten.
- 10.1.4. Wahl der Rechnungsprüfer;
- 10.1.5. Enthebung des Vorstandes aus wichtigem Grund unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Punkt 9.7;
- 10.1.6. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 10.1.7. Entlastung des Vorstands;
- 10.1.8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Punkt 9.7;
- 10.1.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sein. Sofern Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder stammen sollen, dürfen diese dem Verein ausschließlich als Verwaltungsmitglied angehören. BEG-Mitgliedern und Infrastrukturmitgliedern steht daher kein passives Wahlrecht zum Vorstand zu. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst auch eine Geschäftsordnung geben und diese auch jederzeit unter Einhaltung des darin vorgesehenen Prozederes wieder abändern kann. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zur Besorgung der täglichen Geschäfte des Vereins zu bestellen. Die Aufgaben, die dem Geschäftsführer vom Vorstand in der Bestellungsurkunde übertragen werden dürfen, sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt zu bezeichnen. Innerhalb des dem Geschäftsführer zur Besorgung übertragenen Geschäftskreises ist dieser berechtigt, den Verein selbstständig zu vertreten.

11.2. Die Vorstandsmitglieder unterteilen sich in entsendete und gewählte Mitglieder. Dem Vorstand gehören ein entsendetes und zwei gewählte Mitglieder an. Das Entsenderecht für das entsendete Vorstandsmitglied steht der Krone Sonne GmbH, FN 583442d, zu.

11.3. Die Entsendung des entsendeten Vorstandsmitglieds erfolgt schriftlich durch die vertretungsbefugten Organe der jeweils entsendeberechtigten Person. Die entsendeberechtigte Person ist berechtigt, das von ihr zu nominierende Vorstandsmitglied jederzeit beliebig auszutauschen. Bei der Entsendung ist jedoch sicherzustellen, dass kein Kontrolltatbestand im Sinne des § 16b Abs. 3 EIWOG 2010 idgF (bzw. eine etwaige Nachfolgeregelung, die der Umsetzung der Bürgerenergiegemeinschaft in österreichisches Recht dient) durch einen Rechtsträger erfüllt wird, der den Verein aufgrund der genannten Gesetzesstelle nicht kontrollieren darf.

Das Entsenderecht des genannten Rechtsträgers geht auf seinen jeweiligen Rechtsnachfolger über.

Der Entsendeberechtigte ist kein Vereinsmitglied und daher auch nicht zum Bezug von Elektrizität über den Verein berechtigt.

Das Entsenderecht ist innerhalb eines Monats ab der Gründung des Vereins bzw. nach erfolgter Gründung des Vereins innerhalb eines Monats nach dem Ende der Funktionsperiode (aus welchem Grund auch immer) des entsendeten Vorstandsmitglieds auszuüben, sodass zu keiner Zeit ein Vertretungsnotstand des Vereins entsteht. Kommt die Krone Sonne GmbH diesem Entsenderecht nicht fristgerecht nach, sind zunächst die beiden gewählten Vorstandsmitglieder berechtigt, ein vorläufiges Vorstandsmitglied anstelle des zu entsendenden Mitglieds zu bestellen. Mit Nachholung des Entsenderechts durch die Krone Sonne GmbH endet die Funktionsperiode des vorläufigen Vorstandsmitglieds automatisch und an dessen Stelle tritt das entsendete Mitglied. Die Handlungen des vorläufigen Vorstandsmitglieds sind jedenfalls bis zum Wirksamwerden der Bestellung des entsendeten Mitglieds jedenfalls gültig.

11.4. Die weiteren zwei Vorstandsmitglieder werden von den Gründern des Vereins jeweils auf unbestimmte Dauer bestellt. Die von den Gründern bestellten Vorstandsmitglieder dürfen keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne des BVergG 2018 sein und/oder in keinem Nahe- bzw. Beherrschungsverhältnis zu einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne des BVergG 2018 stehen bzw. überwiegend von einem solchen finanziert werden. Nach der Gründung des Vereins erfolgt eine allenfalls erforderliche Wahl und Abberufung der zwei gewählten Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung, wobei die Voraussetzungen gemäß Punkt 9.7 einzuhalten sind. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig.

11.5. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes haben bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Vorstandsmitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fallen alle gewählten Vorstandsmitglieder ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist das entsendete Vorstandsmitglied zur Kooptierung berechtigt und verpflichtet. Kommt auch das entsendete Vorstandsmitglied dieser Verpflichtung nicht binnen angemessener Frist nach, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der gewählten Vorstandsmitglieder einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 11.6. Vorstandssitzungen werden vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Den Vorsitz im Vereinsvorstand führt der Obmann/die Obfrau, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Obmann/Obfrau Stellvertreter.
- 11.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, gilt grundsätzlich die Bestimmung gemäß Punkt 11.5 dieser Statuten, wobei der Vorstand für den Kooptierungsbeschluss in der nach Rücktritt eines Mitglieds verbliebenen Anzahl an Mitgliedern beschlussfähig ist.
- 11.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder und einem Konsensquorum von 2/3. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 11.9. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in.
- 11.10. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via App, Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.
- 11.11. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung aus wichtigem Grund (Punkt 11.12) und Rücktritt (Punkt 11.13).
- 11.12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigem Grund unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Punkt 9.7 entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft, wobei abberufene entsendete Vorstandsmitglieder durch die Entsendeberechtigten, abberufene gewählte bzw. – im Fall der von den Vereinsgründern gemäß Punkt 11.4 anlässlich der Vereinsgründung bestellten ersten – Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Punkt 9.7 neu zu bestellen sind. Als wichtiger Grund zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds im Sinne dieser Bestimmung gilt insbesondere eine schwerwiegende Vernachlässigung bzw. Nichterfüllung von Pflichten durch das jeweilige Vorstandsmitglied.
- 11.13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse. Zurückgetretene entsendete Vorstandsmitglieder werden durch den jeweiligen Entsendeberechtigten, von dem das zurückgetretene Vorstandsmitglied ursprünglich entsandt wurde, zurückgetretene gewählte Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Punkt 9.7 und 9.9 neu bestellt.

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- 12.1.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.1.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den in diesen Statuten genannten Fällen (Punkt 9.1 und 9.2);
- 12.1.4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 12.1.5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.1.6. Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern, Beschlussfassung über die vom Mitglied zu leistende Grundeinlage und dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile;
- 12.1.7. Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge einschließlich der erstmaligen Festsetzung und der späteren Änderung der Mitgliedsbeiträge für Ladekartenmitglieder;
- 12.1.8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie Abschluss von Werkverträgen und Dienstleistungs-/Kooperationsverträgen einschließlich Verträge über die Zurverfügungstellung der Betriebs- und Verfügungsgewalt an Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Elektrizität gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts;
- 12.1.9. Abschluss von Versicherungsverträgen für die Errichtung und den Betrieb der Energieerzeugungs- und Energiespeicherungsanlagen;
- 12.1.10. Abschluss von Bezugsvereinbarungen (nach derzeitiger Rechtslage im Sinn von § 16d EI-WOG 2010; künftig rein auf vertraglicher Basis nach Maßgabe der Kontrahierungsbedingungen des Vereins) und Überschussabnahmeverträgen mit den BEG-Mitgliedern;
- 12.1.11. Abschluss von Überschussvermarktungsverträgen mit Dritten wie z.B. Stromhändlern;
- 12.1.12. Wahl und Beauftragung von Dienstleistern für den technischen Betrieb, die Verwaltung und die Abrechnung der Energieerzeugungs- und Energiespeicherungsanlagen;
- 12.1.13. Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- 12.1.14. Bekanntgabe jeder geplanten Änderung der Statuten mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung, die über diese Änderung beschließen soll.

- 12.2. Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 16b Abs. 2 EI-WOG 2010) gerichtet ist. Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 16b Abs. 2 EI-WOG 2010 die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder. Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

12.3. Der Vorstand ist berechtigt, im Namen des Vereins mit selbständigen Rechtsträgern, etwa auch von EEG/BEG sofern diese im Sinne des Vereinszwecks tätig sind, sowie mit seinen regionalen Zweigvereinen oder Subvereinen zu kooperieren. Er kann darüber hinaus Subventionsmodelle entwickeln, übernehmen oder sich an solchen beteiligen, um eine Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten zu ermöglichen und die Umsetzung geförderter Projekte zu unterstützen.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Als Obmann/Obfrau gilt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes, als Stellvertreter/in das an Lebensjahren zweitälteste Mitglied des Vorstandes. Details der Aufgabenbereiche einzelner Vorstandsmitglieder werden in der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
- 13.2. Der Verein wird durch den/die Obmann/Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in einzeln vertreten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 13.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1. Der Verein verfügt über zwei Rechnungsprüfer, die keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Fremdorganschaft ist zulässig. Einer der beiden Rechnungsprüfer wird von der Krone Sonne GmbH entsendet, wobei es sich um einen erfahrenen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater handeln muss, der über die notwendigen praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, um einen Verein dieser Größe ordnungsgemäß prüfen zu können. Bei der Entsendung ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die notwendige Objektivität und Unabhängigkeit des Prüfers gewahrt wird. Der zweite Rechnungsprüfer wird erstmalig von den Vereinsgründern auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Jeder weitere Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung, jeweils ebenfalls auf unbestimmte Zeit, bestellt.
- 14.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

- 14.3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung des Vereins durch einen Wirtschaftsprüfer. Einer Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt der Verein nicht.

15. Datenschutz

- 15.1. Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber und einem allfälligen, von der BEG bestellten und beauftragten Dienstleister ein
- 15.2. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Verein ihre personenbezogenen Daten (u.a. Stamm-, Erzeugungs-, Verbrauchsdaten und Abrechnungsdaten) für die Verwaltung der BEG verarbeitet und an Dritte weitergibt, die für den Verein als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO tätig werden.

16. Schiedsgericht

- 16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 16.3. Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominiert Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 16.4. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen. Ein Kostenzuspruch findet nicht statt, im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 16.5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet

nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

17. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Punkt 9.7 dieser Statuten beschlossen werden.
- 17.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.